

Hygienekonzept für die Ferienbetreuung im Pfarrheim Arche St. Marien

1. An der Maßnahme dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regelungen nicht beachten, sind von der Maßnahme auszuschließen.
2. Die Erziehungsberechtigten, sowie die Teilnehmenden sind vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren.
 - a. Die Belehrung (siehe Anhang) wird ausgehängt und vor der Maßnahme mündlich durchgeführt. Teilnehmende, sowie Erziehungsberechtigte sind verpflichtet diese zu unterschreiben.
3. Bei Beginn der Maßnahme müssen Betreuer*innen, Teilnehmende und Erziehungsberechtigte versichern, dass der/die Teilnehmenden keine Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen. Personen, die Symptome aufweisen sind von der Maßnahme auszuschließen.
4. Falls es durch programmbedingte Abläufe oder räumliche Verhältnisse dazu kommt, dass Teilnehmende den Mindestabstand nicht einhalten können, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Für diesen Zweck müssen Teilnehmende eine Mund-Nase-Bedeckung mitführen und vorher im Umgang damit belehrt werden. Falls Ersatz benötigt wird, wird dieser von den Leiter*innen verteilt.
5. Falls eine Maßnahme mehr als 15 Teilnehmende hat, müssen feste Bezugsgruppen gebildet werden. Diese festen Bezugsgruppen (maximal 10 Teilnehmende) gelten als Personengruppen nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss. Zwischen den Gruppen, sowie einer Gruppe und einer außenstehenden Person muss besonders auf dem Mindestabstand geachtet werden.
6. Programm und Abläufe müssen so gestaltet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Teilnehmenden, die nicht zu einer festen Personengruppe gehören, eingehalten wird. Dies gilt insbesondere bei Ankunftszeiten, auf den Fluren oder Durchgangszimmern.
7. Aktivitäten im Außenbereich
 - a. Grundsätzlich ist auch im Außenbereich der Mindestabstand einzuhalten.
 - b. Bei sportlichen Aktivitäten oder vergleichweisen Bewegungsaktivitäten im Außenbereich sind die Regelungen nach § 9 CoronaSchVO einzuhalten. Aktivitäten mit direktem Körperkontakt sollten auf ein Minimum beschränkt werden.
8. Für die Beförderung von Kindern und Jugendlichen mit Reisebussen, privaten PKWs etc. muss vorher ein eigenes Konzept vorgelegt werden.
9. Für gemeinsame Mahlzeiten muss vorher ebenfalls ein eigenes Konzept eingereicht werden.
 - a. Ausgenommen sind von Teilnehmenden selbst mitgebrachte Speisen und Getränke. Es ist darauf zu achten, dass diese nicht getauscht werden.
 - b. Das Wiederauffüllen von selbst mitgebrachten Trinkflaschen in der Arche ist nicht gestattet. Stattdessen können einzelne Flaschen vorrätig gehalten werden, die bei Bedarf an jeweils ein Kind verteilt werden können.
10. Räume
 - a. Die Maximalanzahl von Personen, die gleichzeitig in der Arche anwesend sein dürfen, beträgt 40.
 - b. Alle Personen, die das Pfarrheim betreten, müssen sich die Hände desinfizieren oder gründlich waschen.
 - c. Auf Fluren, Gängen und Durchgangszimmern ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- d. In den Räumen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zu treffen. Sollte dieser Mindestabstand programmbedingt unterschritten werden müssen, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für alle sonstigen Personen gilt die zum Raum passende maximale Anzahl an Personen. Im Einzelnen sind das:

Raum	Maximale Anzahl der Personen, die nicht zu den in § 1 (2) der CoronaSchVO genannten Gruppen gehören
Festsaal/Kaminraum (bestuhlt, mit Bühne*)	36
Katechetenraum	8
Konferenzraum	6
Gruppenraum 2	8
Gruppenraum 1	6
Mehrzweckraum Keller	10
Festsaal	20
Kaminraum	6

**auf der Bühne dürfen sich ohne Mund-Nasen-Bedeckung maximal 2 Personen und mit Mund-Nasen-Bedeckung maximal 5 Personen gleichzeitig aufhalten.*

(Beispiele zur Sitzordnung sind im Anhang)

- e. Alle restlichen Räume sind, sofern sie kein Durchgangszimmer bzw. Sanitärräume sind, nicht für Kinder zugänglich.
- f. Die Gruppenverantwortlichen haben für eine gute und regelmäßige Durchlüftung zu sorgen.
- g. Nach der Nutzung eines Raumes durch eine Gruppe, werden die Oberflächen durch die Verantwortlichen gereinigt und desinfiziert.
11. Sanitärräume:
- Die Sanitärräume dürfen nur einzeln benutzt werden. Kinder müssen ggf. vor den Räumen an einer Markierung mit ausreichend Sicherheitsabstand warten.
 - Die Sanitärräume werden zwischenzeitlich desinfiziert und nach einer Maßnahme gründlich gereinigt.
 - Die Sanitärräume werden - falls möglich - so eingeteilt, dass sie nur von einer Gruppe während einer Maßnahme benutzt werden.
12. Gegenstände:
- Gegenstände die schlecht gereinigt bzw. desinfiziert werden können, dürfen nicht oder nur von einer Person benutzt werden.
 - Spielsachen, Werkzeuge, Gebrauchsgegenstände und Sonstiges müssen nach der Nutzung desinfiziert werden.
13. Rückverfolgung:
Die Teilnahmedaten der Teilnehmende und Leiter*innen sind zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Neben den Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) sind insbesondere die Teilnahmezeiten und die Zugehörigkeit zu bestimmten festen Bezugsgruppen zu erfassen.